



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An den LEV-Vorsitzender
Herrn Thomas Lillig

info@lev-gym-bayern.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.3 - 5 S5200.1 - 6.121737

München, 13.11.2007
Telefon: 089 2186 2352
Name: Herr Dr.Kussl

Latinum im achtjährigen Gymnasium

Sehr geehrter Herr Lillig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8.11.2007, in dem Sie um Überprüfung bitten, ob Schülern das Latinum nicht bereits nach Jahrgangsstufe 9 verliehen werden kann. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der Zuerkennung des Latinums geht es nicht um die Zahl der aufsteigenden Jahre des Spracherwerbs, sondern um das erreichte Lektüreneveau. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ vom 22.09.2005) setzt die Zuerkennung des Latinums die Fähigkeit voraus, „lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen“, im Wesentlichen also Texte von Cicero.

Dieses Niveau wird im neunjährigen Gymnasium bei Latein als erster Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10 und bei Latein als zweiter Fremdsprache in Jahrgangsstufe 11, im achtjährigen Gymnasium bei Latein als erster und zweiter Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 10 bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht werden. Die Verleihung des Latinums über den Pflichtunterricht schon nach Jahrgangsstufe 9 kommt daher nicht in Betracht. Auch in der Vergangenheit war das Latinum ausnahmslos an Jahrgangsstufen gekoppelt, in denen Texte von Cicero Unterrichtsgegenstand waren. Dieser Sachverhalt wurde den Schulen bereits mit kultusministeriellen Schreiben vom 24.6.2004 Nr. VI.3 - 5 S5402.7-8.64540 (Seite 4) mitgeteilt. Bei der kultusministeriellen Bekanntmachung vom 16.3.2007 Nr. VI.3-5 S 5510-6.78 714 handelt es sich um keine Neuregelung, sondern um eine Zusammenfassung bereits bestehender Regelungen.

Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass die Schüler des neunjährigen Gymnasiums in der ersten Fremdsprache Latein in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 (= Latinumsniveau) 26 bzw. 25 Wochenstunden Latein hatten, im achtjährigen Gymnasium jedoch nur 22 Wochenstunden. Eine für eine frühere Vergabe des Latinums notwendige Vorverlegung der entsprechenden Lehrplaninhalte bei gleichzeitiger Stundenkürzung hätte zu einer Überforderung der Schüler geführt und wurde daher strikt abgelehnt, da nicht nur anspruchsvollere Texte in niedrigeren Jahrgangsstufen hätten gelesen werden müssen, sondern dafür auch noch weniger Zeit zur Verfügung gestanden hätte.

Um Schülern des achtjährigen Gymnasiums, die Latein bereits nach der Jahrgangsstufe 9 ablegen wollen, um eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache zu erlernen oder die Jahrgangsstufe 10 an einer Auslandsschule zu verbringen, einen vorzeitigen Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 9 doch noch zu ermöglichen, wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, am Ende der Jahrgangsstufe 9 schulinterne Feststellungsprüfungen zum Erwerb des Latinums abzuhalten.

Es wurde versucht, den Fachschaften/Fachlehrkräften eine möglichst schülerfreundliche Gestaltung dieser Feststellungsprüfung zu ermöglichen:

- Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Auf Antrag zählt jedoch auch die Gesamtnote der erbrachten kleinen Leistungsnachweise als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten abzuhalten. Die Schüler können hier also die jeweils günstigere Variante wählen.
- Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (ca. 110 lateinische Wörter); die Bearbeitungszeit hierfür beträgt 90 Minuten und ist demnach (z. B. im Vergleich zu Schulaufgaben) sehr großzügig bemessen.
- Die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Nähere Informationen hierzu und zum Latinum allgemein finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter folgender Adresse:

http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/fachinfo_latein_griechisch/index.shtml

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kussl

Ministerialrat